

## Begründung

Die Ursprungsfassung dieses Bebauungsplanes wurde am 18.05.1982 als Satzung beschlossen. In der 1. (förmlichen) Änderung dieses Bebauungsplanes (Satzungsbeschluß 19.05.1992) wurden neben anderen Änderungsbereichen auch die Flächen für die Errichtung von 7 Tennisplätzen und eine überbaubare Fläche von 200 m<sup>2</sup> für ein eingeschossiges Umkleidegebäude festgesetzt.

Der Sportverein, mit dem für die gesamten Sportanlagen im Bereich dieses Bebauungsplanes ein langfristiger Pachtvertrag geschlossen wird, möchte in dem zu der Tennisanlage gehörenden Gebäude (Vereinsheim) mit Aufenthalts- und Umkleideräumen auch einen Gastronomiebetrieb ermöglichen. Ein Bauantrag mit entsprechendem Inhalt, der die baulichen Voraussetzungen für einen Gastronomiebetrieb bereits berücksichtigt, wurde positiv beschieden. Es wurde allerdings der Hinweis gegeben, daß die Möglichkeit zum Betrieb einer Gaststätte eine Änderung des Bebauungsplanes voraussetzt.

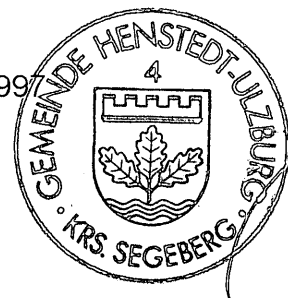
Der Wunsch des Sportvereins, in seinem Vereinsheim auch einen Gastronomiebetrieb zu ermöglichen, ist nachvollziehbar und wird daher von der Gemeinde unterstützt. Im Nutzungsvertrag, den die Gemeinde langfristig mit dem Sportverein schließt, ist festgelegt, daß das Vereinsheim der Pflege der sportlichen Gemeinschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder sowie der Vereinsjugendarbeit dient. Aufgrund dieser Zweckbestimmung stimmt die Gemeinde dem Betrieb einer Gastronomie unter den Voraussetzungen zu, daß Getränke und Speisen nur an Mitglieder und Gäste des Sportvereins im Zusammenhang mit dem laufenden Trainings- und Wettkampfbetrieb, mit Sportveranstaltungen, mit Vereinsversammlungen und mit internen Vereinsfeiern ausgeschrieben bzw. ausgegeben werden. Das Vereinsheim darf nicht als öffentliche Gaststätte betrieben werden. Familienfeiern, wie z. B. Geburtstage, Hochzeitsfeiern und ähnliches, von Vereinsmitgliedern sind zulässig. Der Gastronomiebetrieb im Vereinsheim ist nicht darauf ausgerichtet, in Konkurrenz zu den ortsansässigen privaten Gastronomiebetrieben Gewinn zu erzielen, sondern aus den Einnahmen nur die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten zu decken.

Der Bebauungsplan wird wie folgt geändert, um die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erwirken:

- Die überbaubare Fläche des Umkleidegebäudes wird als Sondergebiet Freizeit und Sport mit der Zweckbestimmung „Clubheim und Gaststätte“ festgesetzt.
- Die Zufahrt von der Olivastraße aus wird mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Nutzer der Sportanlage - nur Fußgänger und Fahrradfahrer - gekennzeichnet.
- Für die Ver- und Entsorgungsträger wird ein Leitungsrecht festgesetzt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sport- und Freizeitzentrum Beckersberg (Bürgerpark)“ und seiner rechtskräftigen Änderungen behalten ihre Gültigkeit.

Henstedt-Ulzburg, den 07.04.1997



Bürgermeister



## Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die 3. (förmliche) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sport- und Freizeitzentrum Beckersberg (Bürgerpark)“, Änderungsbereich: Umkleide- und Aufenthaltsgebäude/Clubheim

